

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Bebauungsplan Nr. 105 für das Gebiet südlich der Hermann-Löns-Straße und östlich der Alois-Sperrer-Straße in Friedberg

- Aufstellungsbeschluss -

In seiner Sitzung am 15.05.2025 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 105 für das Gebiet südlich der Hermann-Löns-Straße und östlich der Alois-Sperrer-Straße in Friedberg beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Neben der Schaffung von Wohnraum verfolgt die Bebauungsaufstellung nachstehende Planungsziele:

- Entwicklung von Geschosswohnungsbauten des geförderten Wohnungsbaus
- Bauliche Nachverdichtung insbesondere bezüglich größerer Gebäudehöhen und überbaubarer Grundstücksflächen in die gesamte Grundstückstiefe
- Erhalt der angestammten Bewohner- und Mieterschaft
- Sozialverträgliche, gestalterisch qualitätsvolle und ökologisch nachhaltige bauliche Entwicklung insbesondere gemäß den Ergebnissen eines durchzuführenden Planungswettbewerbes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt westlich der Wallfahrtskirche Herrgottsruh zwischen der Hermann-Löns-Straße, der Alois-Sperrer-Straße und der Herrgottsruhstraße und umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern 955/19, 955/25, 955/28, 955/29, 955/30, 955/31 und 955/32 der Gemarkung Friedberg und ist im folgenden Lageplan (maßstabslos) mit schwarz gestrichelter Linie dargestellt.



Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, für die das beschleunigte Verfahren Anwendung findet. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Im Rahmen der noch stattfindenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgegeben werden. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Hinweis: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern.

Friedberg, den 02.07.2025

Gez.
Roland Eichmann
Erster Bürgermeister